

# Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration  
80524 München

Präsidentin  
des Bayer. Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-3/804 |  
27.02.2020

Unser Zeichen  
C5-0016-1-780 TW

München  
01.04.2020

## **Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 24.02.2020 betreffend Rechtsextrem motivierte ‚Hasskriminalität‘ und ‚Bedrohungen‘ im Jahr 2019**

### Anlagen

- 1 Übersicht zu den Delikten ohne Gewaltdelikte der Frage 1.1
- 2 Übersicht zu den Gewaltdelikten der Frage 1.1
- 3 Übersicht zur Frage 5.1

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.1:

*Wie viele Strafanzeigen wurden im Jahr 2019 in Bayern wegen rechtsextrem eingestufteter Delikte im Themenfeld "Hasskriminalität" gestellt, also wegen Straftaten, welche die Täter insbesondere aus Hass und Verachtung beispielsweise gegen Menschen anderer Herkunft oder Hautfarbe, gegen Schwule, Lesben und Transgender, gegen Menschen wegen ihrer Religion (insbes. Juden, Muslime, etc.), gegen Menschen mit Behinderung oder gegen Obdachlosen begehen oder die sich aus den genannten Motiven gegen Sachen richten?(Bitte detailliert nach Regierungsbezirk, Delikt sowie ggf. unter Angabe einer kurzen, anonymisierten Sachverhaltsdarstellung aufgeschlüsselt darstellen)*

Nach Recherche des BLKA im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurden 793 Delikte im Sinne der Fragestellung erfasst.

Davon sind 49 Delikte der Gewaltkriminalität zuzuordnen. Es findet ausschließlich eine Erfassung eines anonymisierten Kurzsachverhalts bei Gewaltdelikten statt. Eine Erfassung von Regierungsbezirken erfolgt im KPMD-PMK nicht, stattdessen werden in den angefügten Tabellen die Polizeipräsidien ausgewiesen.

Es wird auf die Anlage 1 (Delikte ohne Gewaltkriminalität) und Anlage 2 (Gewaltkriminalität) verwiesen.

zu 1.2:

*Wie viele als rechtsextrem eingestufte Fälle von ‚Hasskriminalität‘ richteten sich gegen politische Gegner von Rechtsextremisten, Rassisten und Rechtspopulisten?*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK wurden 28 Delikte im Sinne der Fragestellung erfasst. Diese Delikte stellen eine Teilmenge der unter der Frage 1.1 beauskunfteten Delikte dar.

zu 1.3:

*Wie viele der als rechtsextrem eingestuften Fälle von ‚Hasskriminalität‘ richteten sich gegen Geflüchtete und religiöse sowie ethnische Minderheiten? (Bitte nach ‚Zielgruppen‘ aufschlüsseln)*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK wurde ein Delikt betreffend „sonstige ethnische Zugehörigkeit“ erfasst. Weitere Delikte im Sinne der Fragestellung wurden nicht erfasst. Diese Delikte stellen eine Teilmenge der unter der Frage 1.1 beauskunfteten Delikte dar.

zu 2.1:

*Wie viele der als rechtsextrem eingestuften Fälle von ‚Hasskriminalität‘ richteten sich gegen Personen aufgrund von deren sexueller Orientierung?*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK wurden 16 Delikte im Sinne der Fragestellung erfasst. Diese Delikte stellen eine Teilmenge der unter der Frage 1.1 beauskunfteten Delikte dar.

zu 2.2:

*Wie viele der als rechtsextrem eingestuften Fälle von ‚Hasskriminalität‘ richteten sich aus sexistischen oder misogynen Gründen gezielt gegen Frauen?*

Laut Recherche des BLKA im KPMD-PMK konnte für 2019 kein Delikt im Sinne der Fragestellung recherchiert werden.

Seit dem 01.01.2020 ist ein eigenes Unterthemenfeld „Geschlecht/sexuelle Identität“ im Bereich der Hasskriminalität bundesweit einheitlich eingeführt worden.

zu 2.3:

*Wie viele der unter 1.1 und 1.2 aufgeführten Delikte wurden mit dem Tatmittel „Internet“, also per E-Mail (sog. „Hassmails“) oder über Social-Media-Plattformen verübt?*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK wurden 293 der unter 1.1 beauskunfteten Delikte mit dem Tatmittel „Internet“ begangen und von den 28 Delikten aus Frage 1.2 wurden 14 Fälle mit dem Tatmittel „Internet“ begangen.

zu 3.1:

*In wie vielen der gelisteten Fälle konnten der bzw. die Täter ermittelt werden?*

zu 3.2:

*Wie ist in den aufgeklärten Fällen jeweils der Stand des Verfahrens? (Bitte aufschlüsseln nach Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen und Straftatbestand)*

zu 3.3:

*In wie vielen der aufgeklärten Fälle erfolgte die Tat durch das Tatmittel "Internet"?*

zu 4.1:

*Wie viele Straftäter wurden 2019 wegen ‚Hasskriminalität‘ verurteilt?*

zu 4.2:

*In wie vielen der abgeurteilten Fälle erfolgte die Tat durch das Tatmittel "Internet"?*

zu 4.3:

*Aus welchen Gründen konnte in den restlichen Fällen keine Verurteilung herbeigeführt werden? (Bitte nach Gründen getrennt für die Einstellung auflisten und die Fälle der Taten, die mit dem Tatmittel "Internet" begangen wurden sind, getrennt ausweisen.)*

Die Fragen 3.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt gemeinsam beantwortet.

Für eine Beantwortung dieser Fragen müsste ein umfangreicher Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaften ergehen. Bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften würde dies zu einem erheblichen, nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderten – effektiven Strafverfolgung gefährden. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine Zulieferung innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

zu 5.1:

*Wie viele Fälle von rechtsextremistisch motivierten ‚Bedrohungen mit der Begehung eines Verbrechens‘ im Sinne des § 241 Abs. 1 und Abs. 2 StGB wurden in Bayern 2019 registriert? (Bitte unter Angabe von Datum, Ort, Tatmittel, Zahl der Täter, Stand der Ermittlungen)*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK wurden 48 Delikte gemäß § 241 StGB im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK erfasst. Es wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Betreffend den Stand der Ermittlungen wird auf die Beantwortung der Fragen 5.3 bis 7.1 verwiesen.

zu 5.2:

*Wie verteilen sich die Fälle von Bedrohungen nach §241 StGB jeweils auf die einzelnen Regierungsbezirke?*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK ergibt sich nachfolgende Verteilung. Eine Erfassung von Regierungsbezirken erfolgt im KPMD-PMK nicht, stattdessen werden in den angefügten Tabellen die Polizeipräsidien ausgewiesen.

Tatbestände nach §241 StGB, aufgegliedert nach Polizeipräsidien	2019
Oberbayern Nord	1
Oberbayern Süd	4
München	22
Niederbayern	2
Oberpfalz	3
Oberfranken	2
Mittelfranken	8
Unterfranken	2
Schwaben Nord	3
Schwaben Süd/West	1
Gesamtsumme der Delikte	48

---

zu 5.3:

*Wie viele Bedrohungsdelikte nach §241 StGB wurden im Internet verübt, d.h. mit dem Tatmittel "Internet"?*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK wurden 17 Delikte im Sinne der Fragestellung im KPMD-PMK erfasst.

zu 6.1:

*In wie vielen Fällen der Bedrohung nach §241 StGB wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet?*

zu 6.2:

*Wie ist jeweils der Stand des Verfahrens? (Bitte aufschlüsseln nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)*

zu 6.3:

*Wie viele rechtsextreme Straftäter wurden wegen dieser Bedrohungen bzw. Morddrohungen nach §241 StGB verurteilt (bitte die jeweiligen Strafen mit angeben)?*

zu 7.1:

*In wie vielen der aufgeklärten Fälle erfolgte die Tat im Internet, d.h. mit dem Tatmittel "Internet"?*

Die Fragen 5.3 bis 7.1 werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz wie folgt gemeinsam beantwortet.

Für eine Beantwortung dieser Fragen müsste ein umfangreicher Berichtsauftrag an die Staatsanwaltschaften ergehen. Bei den Staatsanwaltschaften und den Generalstaatsanwaltschaften würde dies zu einem erheblichen, in der vorliegenden konkreten Situation nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen und die Aufrechterhaltung der – ebenfalls verfassungsrechtlich eingeforderten – effektiven Strafverfolgung gefährden.

Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 S. 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Bayerischen Landtags kann eine Zulieferung innerhalb der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

zu 7.2:

*Wie hat sich die Zahl der registrierten rechtsextrem motivierten Bedrohungen bzw. Morddrohungen im Jahr 2019 im Vergleich zu den Vorjahren entwickelt?*

Nach Recherche des BLKA im KPMD-PMK ergibt sich nachfolgende Verteilung.

Anzahl der Tatbestände nach § 241 StGB nach Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Gesamtsumme der Delikte	42	30	31	44	48

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann  
Staatsminister